



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 151.100/7-I/5/84

Entwurf einer Novellierung zum
Energielenkungsgesetz 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

MinRat Mag. KEMPF

Klappe 230013 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 WIEN

14 ZELENY 84
20. MÄRZ 1984
1984-04-02
frumen
H. Esterl

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes erlaubt sich, in der Anlage die
ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung zum Energielenkungs-
gesetz 1982 in 25-facher Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme
zu übermitteln.

25 Beilagen

27. März 1984

Für den Bundeskanzler:

Mag. ZELNY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Rohaj



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 151.100/7-I/5/84

Entwurf einer Novellierung zum
Energienkungsgesetz 1982;

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0 22 2) 66 15/0
Sachbearbeiter

MinRat Mag. KEMPF

Klappe 230013 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

Das Präsidium des Bundeskanzleramtes dankt für die Übermittlung des
gegenständlichen Entwurfes. Die im Entwurf neu vorgesehenen Maßnahmen
werden begrüßt.

Darüber hinaus ergeht aber aus der Sicht der Umfassenden Landesver-
teidigung die Anregung, analog dem Versorgungssicherungsgesetz auch
im Energielenkungsgesetz die Möglichkeit der Entsendung eines Ersatz-
mitgliedes im Energielenkungsbeirat vorzusehen.

Dies deshalb, um im Falle der Verhinderung des Mitgliedes die Interessen
des Bundeskanzleramtes durch ein Ersatzmitglied wahrnehmen lassen zu
können.

Beilage

27. März 1984
Für den Bundeskanzler:
Mag. ZELENY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ratay

§ 8. ...

...

- (3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Vertreter des Bundeskanzlers und dessen Ersatzmitglied ist durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen.

...

...

...